

WAHL-, VERSAMMLUNGS- und SITZUNGSORDNUNG

DER CLUB – Deutsche Tischtennis-Senioren e.V.

Wahl-, Versammlungs- und Sitzungsordnung

Die Wahl- und Versammlungsordnung regelt die besonderen Belange der Hauptversammlung, der Sitzungen des Vorstandes und des Präsidiums, sowie der Sitzungen der Kommissionen von DER CLUB. Für die in dieser Ordnung aufgeführten Funktionen/Ämter ist - unabhängig von der im Folgenden benutzten männlichen Sprachform - in gleicher Weise die Besetzung mit weiblichen, männlichen und diversen Personen vorgesehen.

1. Allgemeinverbindliche Festlegungen

- 1.1 Festlegungen für die Durchführung der Hauptversammlung, der Sitzungen des Vorstandes und des Präsidiums sowie der Sitzungen der Kommissionen von DER CLUB.
 - 1.1.1 Der Versammlungsleiter kann für einzelne Tagungsordnungspunkte Berichterstatte berufen. Diese erhalten zuerst das Rederecht.
 - 1.1.2 Bei der Beratung von Anträgen erhält zuerst der Antragsteller das Wort zur Begründung seines Antrages.
 - 1.1.3 Jeder Versammlungsteilnehmer kann sich an den Aussprachen beteiligen. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Spricht ein Redner nicht zur Sache, so kann ihm nach zweimaligem Hinweis das Wort entzogen werden. Die Redezeit pro Redner beträgt maximal zehn Minuten.
 - 1.1.4 Das Verlesen von Schriftstücken bedarf der Zustimmung des Versammlungsleiters.

WAHL-, VERSAMMLUNGS- und SITZUNGSORDNUNG

- 1.1.5 Anträge auf Schluss einer Debatte kommen nach dem Antragsteller und einem eventuellen Gegenredner sofort zur Abstimmung. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen solchen Antrag stellen.
- 1.1.6 Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist deutlich zu bezeichnen. Dabei ist jeder Antrag vor der Abstimmung grundsätzlich zu verlesen.
- 1.1.7 Liegen über einen Sachverhalt mehrere Anträge vor, so ist zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. Im Zweifel entscheidet der Versammlungsleiter, bei welchem Antrag es sich um den Weitestgehenden handelt.
- 1.1.8 Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Stimmkarte oder Handzeichen, es sei denn, dass die Versammlung schriftliche oder namentliche Abstimmung beschließt.
- 1.1.9 Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen sind bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitzuzählen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- 1.1.10 Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches alle Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen zu enthalten hat. Die Protokollführung obliegt dem Geschäftsführer. Im Fall der Verhinderung ist ein Vertreter zu wählen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

2. Hauptversammlung

2.1 Durchführung der Hauptversammlung

- 2.1.1 Die Hauptversammlung muss in der durch die Satzung vorgeschriebenen Form einberufen werden.

WAHL-, VERSAMMLUNGS- und SITZUNGSORDNUNG

- 2.1.2 Die Hauptversammlung ist nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann beschlossen werden.
- 2.1.3 Zu Beginn der Hauptversammlung ist ein Tagungspräsidium (*alternativ Versammlungspräsidium*) zu wählen. Versammlungsleiter ist der Präsident von DER CLUB, im Verhinderungsfall ein Vizepräsident.
Die Vorschläge für das Tagungspräsidium (*alternativ Versammlungspräsidium*) unterbreitet der Versammlungsleiter im Auftrage des Präsidiums.
- 2.1.4 Durch den Versammlungsleiter ist die satzungsgemäße Einberufung der Hauptversammlung festzustellen und die Tagesordnung unter Berücksichtigung von Ergänzungswünschen zu beschließen.
- 2.1.5 Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung wird das Wort außerhalb der Reihenfolge der übrigen Redner durch den Versammlungsleiter erteilt.
- 2.1.6 Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so kann ein Redner diesen begründen und ein anderer gegen diesen Antrag sprechen. Die Redezeit ist hierbei auf drei Minuten beschränkt. Im unmittelbaren Anschluss daran ist der Antrag sofort zur Abstimmung zu bringen.

2.2 Wahlen durch die Hauptversammlung

- 2.2.1 Jedes Mitglied von DER CLUB hat das Recht zu wählen und gewählt zu werden.
- 2.2.2 Wahlvorschläge und Kandidaturen
 - 2.2.2.1 Wahlvorschläge und Kandidaturen für die Mitglieder des Präsidiums können bis spätestens acht Wochen vor der Hauptversammlung an den Präsidenten eingereicht werden.
 - 2.2.2.2 Für alle anderen Wahlfunktionen kann eine Kandidatur
 - a) bereits vor der Hauptversammlung an den Präsidenten eingereicht

WAHL-, VERSAMMLUNGS- und SITZUNGSORDNUNG

- b) während der Hauptversammlung schriftlich dem Tagungspräsidium übergeben oder
- c) unmittelbar vor der Wahlhandlung mündlich geäußert werden.

Das gilt auch für Wahlfunktionen im Präsidium, wenn Wahlvorschläge und Kandidaturen lt. Ziffer 2.2.2.1 nicht termingerecht eingereicht bzw. vor der Wahlhandlung zurückgezogen wurden, sowie für Ämter nach einer erfolglosen Kandidatur.

2.2.2.3 Eine Kandidatur ist für mehrere Wahlfunktionen zulässig, jedoch erlöschen alle weiteren Kandidaturen, wenn die Kandidatur in einer Wahlfunktion erfolgreich war.

2.2.3 Die Wahlen sind in folgender Reihenfolge durchzuführen:

1. Präsident
2. Vizepräsident Finanzen
3. Vizepräsident Sport
4. Vizepräsident Marketing
5. Vizepräsident Öffentlichkeitsarbeit
6. Beisitzer
7. Kassenprüfer

2.2.4 Wahlverfahren und Stimmen

2.2.4.1 Wahlen erfolgen grundsätzlich offen, es sein denn, dass ein stimmberechtigtes Mitglied vor der Durchführung der Wahl eine geheime Abstimmung beantragt. In diesem Fall entscheidet die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit über den Antrag auf geheime Wahl.

2.2.4.2 Erhält bei Wahlen unter mehreren Bewerbern keiner die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt.

Sollten mehr als zwei Bewerber die gleiche, jedoch eine höhere Stimmenzahl als mindestens ein Weiterer erzielt haben, wird die Stichwahl unter diesen durchgeführt.

WAHL-, VERSAMMLUNGS- und SITZUNGSORDNUNG

- 2.2.4.3 Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen sind bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitzuzählen.
- 2.2.4.4 Ungültig ist eine Stimme bei einer geheimen Wahl, wenn der Stimmzettel teilweise oder vollständig unlesbar, verfälscht bzw. nicht entsprechend den vorab zu gebenden Hinweisen ausgefüllt worden ist.
- 2.2.4.5 Über die Gültigkeit einer Stimme entscheidet die für die Auszählung der Stimmen (offene und geheime Abstimmung) zuvor von den Teilnehmern gewählte Wahlkommission.
- 2.2.4.6 Bei geheimer Wahl ist für jeden Wahlgang ein gesonderter Stimmzettel auszugeben.
- 2.2.4.7 Wählbar ist auch derjenige, der nicht anwesend ist, unter der Voraussetzung, dass seine schriftliche Zustimmung zur Wahl dem Präsidenten vorliegt.
- 2.2.4.8–Die Wahlen nach 2.2.3 werden durch eine Wahlkommission geleitet. Die Wahlkommission besteht aus bis zu drei Mitgliedern, die durch die anwesenden Mitglieder gewählt werden. Die Mitglieder der Wahlkommission können nicht für eine Wahlfunktion kandidieren. Die Wahlkommission kann zur Ermittlung der Wahlergebnisse zusätzliche Hilfskräfte einsetzen.

3. Sitzungen des Vorstandes und des Präsidiums

- 3.1 Die Sitzungen des Vorstandes finden mindestens einmal und die Sitzungen des Präsidiums finden mindestens viermal im Jahr statt.
- 3.2 Die Sitzungen werden vom Präsidenten einberufen, der Zeit und Ort bestimmt. Jedes Mitglied kann für die Tagesordnung Vorschläge unterbreiten.

WAHL-, VERSAMMLUNGS- und SITZUNGSORDNUNG

- 3.3 Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- 3.4 Den Vorsitz führt der Präsident, im Verhinderungsfall der von ihm beauftragte Vizepräsident.
- 3.5 Das Protokoll über die Sitzung ist den Mitgliedern des Vorstandes bzw. des Präsidiums innerhalb von drei Wochen zuzuleiten.

4. Sitzungen der Kommissionen

- 4.1 Die Leitung der Kommission obliegt dem Kommissions-Vorsitzenden; im Falle seiner Verhinderung tritt an seine Stelle der zu Beginn einer Amtszeit zu benennende Vertreter.
- 4.2 Die Aufgaben der Kommissionen werden einvernehmlich auf die Kommissionsmitglieder verteilt. Mit Zustimmung des Präsidiums können Aufgabenbereiche an Dritte, die nicht Mitglieder der Kommissionen sind, delegiert werden.
- 4.3 Die Sitzungen werden vom zuständigen Kommissionsvorsitzenden einberufen, der Zeit und Ort sowie Tagesordnung bestimmt. Jedes Mitglied kann Vorschläge zur Tagesordnung unterbreiten.
- 4.4 Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Zum gleichen Zeitpunkt ist das Präsidium von der beabsichtigten Sitzung zu informieren.
- 4.5 Den Vorsitz führt der Kommissionsvorsitzende bzw. bei Verhinderung das von ihm beauftragte Kommissionsmitglied.
- 4.6. Das Protokoll über die Tagung ist den Kommissionsmitgliedern und dem Präsidium innerhalb von drei Wochen zuzuleiten.

Die Wahl- und Versammlungsordnung tritt durch Beschluss des Vorstandes vom 19.08.2023 in Kraft.

Die Änderung gemäß Beschluss des Vorstandes vom 16. 08 2025, Punkt 2.2.4.1, wird Bestandteil dieser Ordnung.